

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 29, Nr. 6, Frankfurt (Oder), 06. Juni 2018

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Berichtigte Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 22.05.2018 **S. 58**
2. Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung des Bebauungsplanes BP-31-001 „Urbanes Gebiet Gerstenberger Höfe“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch*; Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 59**
3. Öffentliche Bekanntmachung – Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Baumaßnahme B 112 – Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. Verkehrsabschnitt **S. 62**
4. Berichtigte Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 35. Sitzung am 03.05.2018 **S. 63**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL**Berichtigte Bekanntmachung****der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Leistungen des Rettungsdienstes
der Stadt Frankfurt (Oder) vom 22.05.2018****Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund einer fehlerhaften Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 5 vom 30.05.2018 wird die nachfolgend aufgeführte Gebührensatzung nach § 1 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg mit ihrem vollen Wortlaut im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“, Nr. 06, am 06.06.2018 erneut öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 01.06.2018

René Wilke
Oberbürgermeister

Satzung**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des
Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 22.05.2018**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 10], S.186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 03.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Träger des Rettungsdienstes**

Die Stadt Frankfurt (Oder) unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG). Der Rettungsdienst umfasst die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den qualifizierten Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei einem Massenanfall von Verletzten.

§ 2**Einsatzgrundsätze**

Über einzusetzende Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes zu Einsätzen entscheidet die Regionalleitstelle Oderland der Stadt Frankfurt (Oder) auf der Grundlage des Inhaltes der Meldung, der vorgefundenen Lage am Einsatzort bzw. entsprechend der Anforderung der Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3**Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen der Stadt Frankfurt (Oder) samt personeller und sächlicher Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienst-

fahrzeuge und Ausrüstung sowie die allgemeine Verwaltung der Stadt Frankfurt (Oder), soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

- (3) Die Gebühren entstehen:

- a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
- b) bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG;
- c) im Falle des Missbrauchs (§ 5 Abs. 1 d) der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Regionalleitstelle Oderland an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

§ 4**Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes (Notarztspauschale) pauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben (Wegegebühr). Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

➤ Krankentransportwagen (KTW)	254,90 €
➤ Rettungswagen (RTW)	357,50 €
➤ Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	278,90 €
➤ Notarztspauschale	324,00 €
➤ Wegegebühr je angefangenem Kilometer	0,52 €

§ 5**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist

- a) die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW;
- b) der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation;
- c) der als Notfallpatient im Sinne des § 3 Abs. 1 des BbgRettG vor Ort medizinisch behandelt oder versorgt wird, ohne dass nachfolgend ein Transport erfolgt, weil dieser abgelehnt wird;
- d) die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.

- (2) Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührensschuldner, dem nach geltendem Recht die Personensorge obliegt.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren,
Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 7

Begleitpersonen

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind. Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz städtischer Organe, Bediensteter und Beauftragter.

§ 8

Sicherheitsleistungen

Auswärtige Transporte können von der vorherigen Abgabe eines Kostenanerkennnisses abhängig gemacht werden.

§ 9

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs gelten uneingeschränkt für die Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder).

§ 10

In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 15. Mai 2017 (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 28 Nr. 5, vom 24. Mai 2017) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 22.05.2018

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes BP-31-001
"Urbanes Gebiet Gerstenberger Höfe" im
beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch*,
Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Aus-
legung des Entwurfs des Bebauungsplanes zur Beteiligung
der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 03.05.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-31-001 "Urbanes Gebiet Gerstenberger Höfe" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch* (Stand: 15.03.2018) einschließlich Begründung gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung öffentlich ausulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im nördlichen Bereich der Innenstadt zwischen der Berliner Straße im Westen und der Oderuferlinie im Osten. Südlich wird das Plangebiet durch die Ziegelstraße begrenzt. Den westlichen Teil der nördlichen Abgrenzung des Plangebietes bildet die Klingestraße und in Richtung Oder wird die nördliche Grenze des Plangebietes durch die Grundstücke des alten und des neuen Pumphauses, die öffentliche Grünfläche/Spielplatz und den alten Lokschruppen abgegrenzt. Das Plangebiet hat somit eine Größe von ca. 3,31 ha. Folgende Flurstücke der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 27 sind Bestandteil des künftigen Geltungsbereichs: Flurstück 12, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 39/1, 40, 42, 57, 58, 62, 63, 67, 68, 69, 70, 71, 73 und 74 (Siehe auch Abgrenzung des Plangebiets auf beigefügter Übersichtskarte). Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird für die Aufstellung des Bebauungsplans das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung angewendet. Die zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 m².

Der Entwurf des Bebauungsplanes BP-31-001 "Urbanes Gebiet Gerstenberger Höfe" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch liegt mit Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1. OG;

Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 14.06.2018 bis einschließlich 16.07.2018
während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

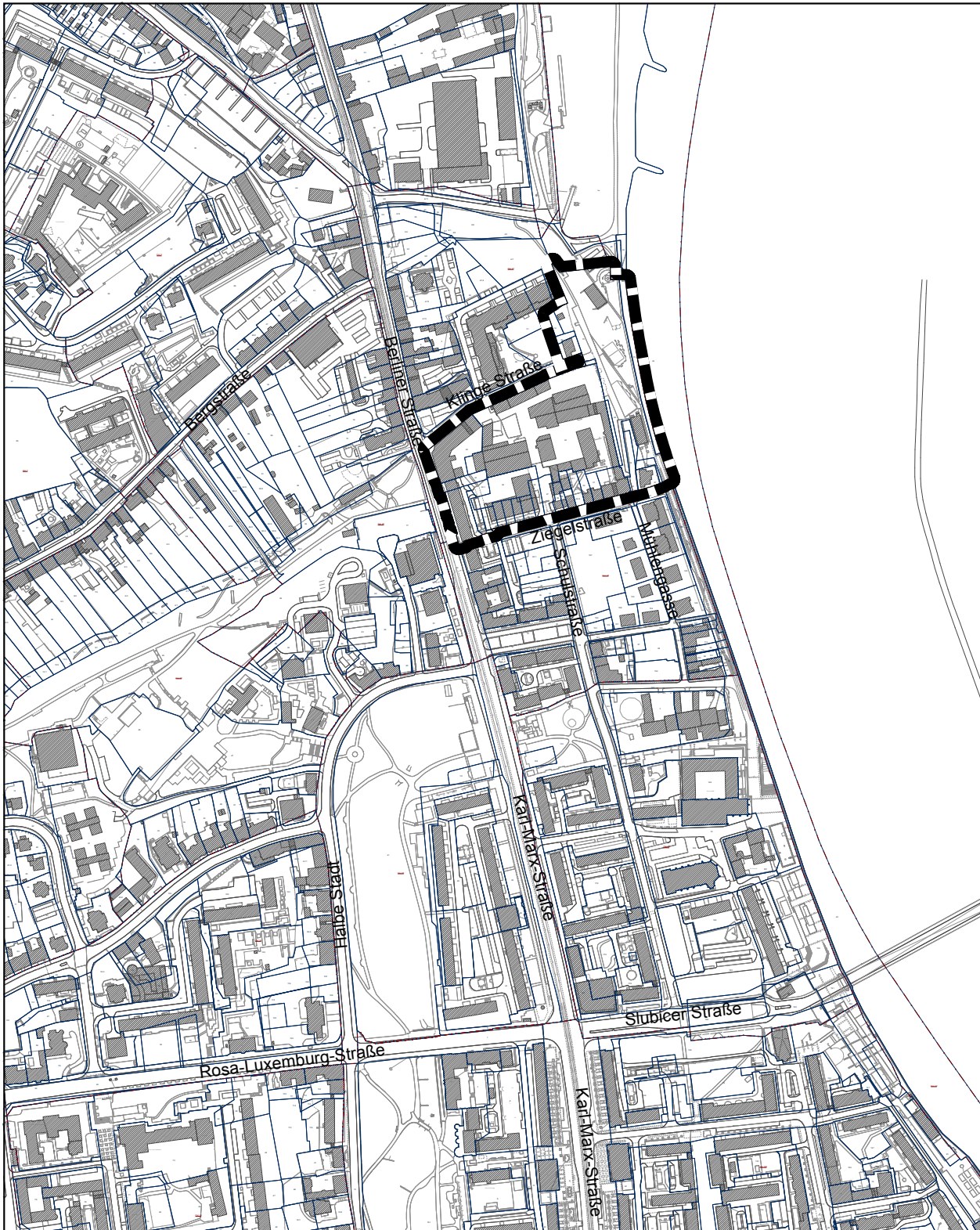
* Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634)

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 61)

Frankfurt (Oder), den 01.06.2018

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte BP-31-001 (siehe Seite 60)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtskarte
BP-31-001 „Urbanes Gebiet Gerstenberger Höfe“

Maßstab 1 : 5.000

Anlage 1

Stand: Januar 2018

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)



Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen
zum Zwecke der Planfeststellung für die Baumaßnahme B 112
– Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. Verkehrsabschnitt**

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Frankfurt (Oder), der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Wulkow bei Booßen, Schönfließ und Mallnow (Stadt Lebus), Alt-Zeschdorf (Gemeinde Zeschdorf), Niederjesar (Gemeinde Fichtenhöhe), Falkenberg (Gemeinde Falkenberg), Gielsdorf (Stadt Altlandsberg) im Landkreis Märkisch-Oderland; Müllrose (Stadt Müllrose) und Sauen (Gemeinde Rietz-Neuendorf) im Landkreis Oder-Spree; Hohenfinow (Gemeinde Hohenfinow) im Landkreis Barnim beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

14.06.2018 bis zum 13.07.2018

während der Dienststunden

Montag	von 09:00 – 12:00 und von 13:00 – 16:00 Uhr,
Dienstag	von 09:00 – 12:00 und von 13:00 – 18:00 Uhr,
Mittwoch	von 09:00 – 12:00 und von 13:00 – 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 09:00 – 12:00 und von 13:00 – 16:00 Uhr,
Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr,

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur – Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Zimmer 1.421 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Unterlage 1, Erläuterungsbericht
- Unterlage 11, Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen
- Unterlage 11L, Ergebnisse luftschadstofftechnischer Untersuchungen
- Unterlage 12, Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung
- Unterlage 13, Ergebnisse wasser technischer Untersuchungen

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens **2 Monate** nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **12.09.2018** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 – Anhörung / Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2109, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2109-31102/0112/005 erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice A-Z → Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) gemäß § 27a VwVfG zugänglich.

11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen.

Frankfurt (Oder), den 01.06.2018

René Wilke
Oberbürgermeister

Berichtigte Bekanntmachung

über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 35. Sitzung am 03.05.2018

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund einer fehlerhaften Bekanntmachung über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 35. Sitzung am 03.05.2018 vom 22.05.2018 im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 5 vom 30.05.2018 werden die nachfolgenden Beschlüsse nach § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) mit ihrem vollen Wortlaut im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Frankfurt (Oder), dem „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“, Nr. 6, am 06.06.2018 erneut öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 01.06.2018

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 35. Sitzung am 03.05.2018

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß §§ 28 Abs. 2 Nr. 6, 41, 97 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 10 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH durch offenen Wahlbeschluss

Herrn Wolfgang Neumann

anstelle von René Wilke als Mitglied im Aufsichtsrat der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH ab 06.05.2018 für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der InvestorCenter Ostbrandenburg GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß §§ 28 Abs. 2 Nr. 6, 41, 97 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 8 des Gesellschaftsvertrages der InvestorCenter Ostbrandenburg GmbH durch offenen Wahlbeschluss

Herrn Alexander Schmieder

anstelle von René Wilke als Mitglied im Aufsichtsrat der InvestorCenter Ostbrandenburg GmbH ab 06.05.2018 für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der Messe- und Veranstaltungs GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß §§ 28 Abs. 2 Nr. 6, 41, 97 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 6 des Gesellschaftsvertrages der Messe- und Veranstaltungs GmbH durch offenen Wahlbeschluss

Herrn Thomas Bley

anstelle von René Wilke als Mitglied im Aufsichtsrat der Messe- und Veranstaltungs GmbH ab 06.05.2018 für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes im Werksausschuss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT(ODER)

Frau Annelie Böttcher

anstelle von Franka Grösch als Mitglied im Werksausschuss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT(ODER) ab 06.05.2018 für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes im Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss

Frau Sandra Seifert

anstelle von René Wilke als Mitglied im Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss.

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Kulturausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion DIE LINKE.

Herrn Thomas Bley

als sachkundigen Einwohner in den Kulturausschuss.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung einer stellvertretenden Beschäftigungsvertreterin im Werksausschuss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) für die Dauer der laufenden Wahlperiode anstelle von Ingo Kallies

Frau Babett Sonnenburg

als stellvertretende Beschäftigtenvertreterin.

Namensgebung für die Grundschule in Neuberesinchen, Sabinusstraße 1 in 15232 Frankfurt (Oder)

Die Grundschule (Schulnummer 106719) in der Sabinusstraße 1 in 15232 Frankfurt (Oder) trägt den Namen

meko-Grundschule

Schule mit besonderer Medienkompetenz

Bebauungsplan BP-31-001 "Urbanes Gebiet Gerstenberger Höfe" hier: Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes BP-31-001 „Urbanes Gebiet Gerstenberger Höfe“ im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB bestehend aus den textlichen Festsetzungen mit einem Übersichtsplan (Anlage 1) und der Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 2).
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorzulegen.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorzulegen.
5. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweis: Das Original des Entwurfes des Bebauungsplanes liegt während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und kann im Bauamt eingesehen werden.

Mustersatzung Gesellschaftsverträge für die Stadt Frankfurt (Oder)

1. den Mustergesellschaftsvertrag für städtische Beteiligungen
2. der Mustergesellschaftsvertrag bildet die Grundlage für die Überarbeitung der Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen
3. der unter 1. beschlossene Mustergesellschaftsvertrag wird Anlage zum Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt (Oder)
4. Nachfolgende Textpassage ist in der Anlage 10 – Geschäftsführerrichtlinie – des PCGK aufzunehmen und bis zu deren Beschlussfassung bereits anzuwenden.

„Soweit die Kompetenz der Auswahl, Bestellung und Anstellung und entsprechende Beendigungen durch Abberufung und Beendigung der Anstellung von Geschäftsführern der Gesellschafterversammlung obliegt, ist der AR bzw. durch diesen benannte Mitglieder des AR in den Prozess des Besetzungsverfahrens für Geschäftsführerpositionen beginnend mit der Erstellung des Anforderungsprofils und der Erarbeitung des Ausschreibungstextes bei Erstbesetzungen sowie bei Wiederbestellungen von Geschäftsführern durch den/die Gesellschaftervertreter zu beteiligen. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens gibt der AR eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Besetzung der ausgeschriebenen Geschäftsführerposition sowie zu wesentlichen Vertragsbestandteilen ab.“

Interessenbekundungs- und Investorenauswahlverfahren für die Projektentwicklung des Areals Slubicer Straße in Frankfurt (Oder) als Einzelhandelszentrum

Bestellung des Intendanten für das Brandenburgische Staatsorchester Frankfurt

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Herrn Roland Ott zum Intendanten für das Brandenburgische Staatsorchester zum 01. September 2018.

Abschluss eines Pachtvertrages zur Errichtung und Betreibung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage

Die Stadtverordnetenversammlung nahm folgendes zur Kenntnis:

3. Fortschreibung des Berichtes zur Interkommunalen Zusammenarbeit der Stadt Frankfurt (Oder)

Quartalsreporting der Stadt Frankfurt (Oder) über die Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe per 30.09.2017

Information zum Sachstand Abfallvermeidung bei Großveranstaltungen

Frankfurt (Oder), den 22.05.2018

René Wilke
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS